

BGE 14 I 130

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_130

FR: ATF 14 I 130

IT: DTF 14 I 130

Volltext

22. Urtheil vom 3. Februar 1888 in Sachen Schweizerische Rentenanstalt gegen Zürich. A. Das zürcherische Gesetz betreffend die Vermögens= Ein= und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 enthält unter Anderem folgende Bestimmungen: Titel I desselben (überschrieben „Steuerpflicht“) schreibt in § 2 a vor: „Der „Vermögenssteuer ist unterworfen das in und außer dem „Kanton befindliche Gut eines im Kantone wohnenden Bür= gers oder Niedergelassenen oder einer im Kanton bestehenden „Korporation.“ § 3 ibidem stellt die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest und § 6 desselben Titels bestimmt: „Bei „Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflich= tigen sind von dem Gesamtwert des Besitzthums allfällige „Schulden in Abzug zu bringen.“ § 10 ibidem sodann be= stimmt: „Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens= ,oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der „Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regie= ,rungs Rath entschieden.“ Ueber die „Ausmittlung des steuer= ,baren Vermögens und Einkommens“ enthält Titel III des Gesetzes im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Aus= mittlung des streitigen Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen. Diese wird kontrollirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder an die Rekurskommission (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann. Ruft der Steuerpflichtige gegenüber der Taxation durch die Steuerkommission die amtliche Inventarisirung an, so wird eine Schatzungskommission bestellt, bestehend aus einem Abge= ordneten des Gemeinderathes, einem Abgeordneten des Bezirks= rathes, welcher der betreffenden Gemeinde nicht angehören darf, und einem vom Pflichtigen gewählten Mitgliede. Kann im Schoße der Schatzungskommission über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Werth keine freie Verständigung erzielt werden, so steht sowohl dem Pflichtigen als jedem der beiden von den Behörden gewählten Mitgliedern der Schatzungs= kommission das Recht der Berufung auf eine Expertenkommission zu. Diese, aus drei Mitgliedern bestehend, wird nach § 30 leg. cit. „vom Bezirksgericht gewählt und entscheidet, nachdem „sie vorher die Betheiligten gehört, endgültig über den dem „fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Um= ,fang und Werth, sowie über die Auflegung der Kosten der „Schätzung.“ Statt gegen die Taxation der Steuerkommission die amtliche Inventaristrung anzurufen, kann der Pflichtige auch Rekurs an die Rekurskommission, welche vom Regierungs= rathe für je 2—3 Bezirke bestellt wird, ergreifen, gegen deren Entscheid er dann wiederum (binnen 14 Tagen) sich auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission“ berufen kann. In Titel IV („Steuerbezug“) bestimmt das Gesetz (§ 36): „Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschehener „Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird in Folge einer „Berufung auf die amtliche Inventarisirung oder auf die „Rekurskommission sein Steuerbetreffniß nachträglich verringert, „so findet Rückzahlung statt.“ B. Nach Inkrafttreten dieses Steuergesetzes wurde die schwei= zerische Rentenanstalt in Zürich (eine

Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) von der Steuerkommission der Stadt Zürich pro 1870 für ein Vermögen von 600000 Fr. zur Steuer herangezogen. Als Vermögen der Rentenanstalt wurde auch der sogenannte Gewinnsfonds derselben betrachtet, welcher, aus den Ueberschüssen der Jahresrechnung gebildet, dazu bestimmt ist, etwaige Verluste zu decken, soweit er hiezu aber nicht beansprucht wird, (gemäß allfälligen nähern Beschlüssen des Aufsichtsrathes) an die auf Ableben versicherten (in Form einer sogenannten Gewinnsaltersrente) und an die Aussteuer-

versicherten ausgelieft zu werden. Die Rentenanstalt behauptete, dieser Fonds könne nicht als Reinvermögen der Anstalt betrachtet und besteuert werden, da ihm als Passivum (im Belaufe seiner rechnungsmäßigen Höhe) die Ansprüche der einzelnen Versicherten entgegenstehen; als Vermögen der Anstalt könnte höchstens die sogenannte Kapitalreserve (im Betrage von damals circa 32000 Fr.) aufgefaßt werden. Zu Ausmittlung der Größe ihres Reinvermögens berief sich die Rentenanstalt auf amtliche Inventarisirung.

Finanzdirektion und Regierungsrath des Kantons Zürich entschieden indeß, es sei nach § 10 des Steuergesetzes lediglich Sache der Finanzdirektion (und eventuell des Regierungsrathes), darüber zu entscheiden, ob die Rentenanstalt für ihren Gewinnsfonds steuerpflichtig sei; erst nachdem so über die Frage der Steuerpflicht entschieden sei, könnte allfällig über die Frage, wie groß der Gewinnsfonds sei, eine amtliche Inventarisirung angeordnet werden. In der Sache selbst sodann wurde die Rentenanstalt als für den Betrag ihres Gewinnsfonds steuerpflichtig erklärt. In den folgenden Jahren, bis 1885, versuchte die Rentenanstalt wiederholt eine andere Entscheidung der bezüglichen Steuerfrage bei den zürcherischen Behörden herbeizuführen; Finanzdirektion und Regierungsrath hielten indeß an ihren erwähnten Entscheidungen konsequent fest. Im Jahre 1885 wurde die Rentenanstalt von der Steuerkommission zur Steuer eingeschätzt für ein Vermögen von 3385 900 Fr. (nämlich Kapitalreserve 200000 Fr., Gewinnsfonds vom 31. Dezember 1884 3 185 900 Fr.) Die Rentenanstalt meldete durch Eingabe vom 21. Dezember 1885 an die Finanzdirektion des Kantons Zürich Rekurs gegen diese Taxation an, indem sie von Neuem geltend machte, daß sie hinsichtlich des Gewinnsfonds gar kein Reinvermögen besitze und eventuell ausführe, der Gewinnsfonds sei jedenfalls um 197000 Fr. zu hoch taxirt, da sie bereits vor dem 1. Januar 1885 den erwähnten Betrag von 197000 Fr. an die Versicherten habe ausbezahlen müssen; in Betreff der Kapitalreserve von 200 000 Fr. erkannte sie die Steuerpflicht an. Von der Abgabekanzlei darüber angefragt, ob die Eingabe vom 21. Dezember als Verlangen der Inventarisirung oder als Beschwerde an die Rekurskommission gelten solle, erklärte die Direktion der Rentenanstalt am 23. Dezember 1885: Die Finanzdirektion habe ihr bisher die amtliche Inventarisirung versperrt; könne dieselbe in dem Sinne erreicht werden, daß durch gesetzliche Experten untersucht und entschieden werde, ob und wie viel Reinvermögen die schweizerische Rentenanstalt besitze resp. versteuern müsse, so bitte sie in erster Linie um amtliche Inventarisirung. Werde ihr aber wie bisher dieser gesetzliche Hülfsweg versperrt, so bleibe ihr natürlich nur der Weg an die Rekurskommission offen und es tendire alsdann ihre Beschwerde auf diesen Weg. Die Finanzdirektion übermittelte hierauf die Akten der Steuerkommission zu Durchführung des Inventarisationsverfahrens. Die daraufhin gemäß § 26 des Steuergesetzes niedergesetzte Schatzungskommission gelangte zu keiner Verständigung über den dem Vermögen der Anstalt beizulegenden Werth und übermittelte deßhalb die Akten dem Bezirksgerichte Zürich zum Zwecke der Bestellung einer Expertenkommission im Sinne des § 30 des Steuergesetzes. Das Bezirksgericht Zürich bestellte die Expertenkommission aus den Herren Professor Dr. Speiser in Basel, Professor Dr. Kinkelin in Basel und Professor

Rebstein in Zürich und lud dieselbe durch Beschluß vom 23. November 1886 ein, „nach Anhörung „der Direktion der schweizerischen Rentenanstalt und der Finanz-„direktion zu entscheiden, 1. welchen Umfang und Werth das „Vermögen der Rentenanstalt habe, 2. wem die Kosten der „Expertise aufzuerlegen seien.“ Während die Direktion der Rentenanstalt durch Eingabe an das Bezirksgericht Zürich vom 30. September 1886 die Aufgabe der Expertenkommission da- hin präzisirt hatte, es handle sich hier wesentlich um die Frage ob der sogenannte Gewinnsfonds der Rentenanstalt im Betrage von 3 185 900 Fr. per 31. Dezember 1884 als Reinvermögen derselben zu betrachten und als solches zu versteuern sei, oder ob nicht diesem Aktivum die in der eingelegten Bilanz unter Nr. 13—15 ausgeführten Passiven im gleichwerthigen Betrage gegenüberstehen, verwahrte sich die Finanzdirektion des Kantons Zürich durch Eingabe an die Expertenkommission vom 25. November 1886 gegen diese Auffassung und führte aus: Das zürcherische Steuergesetz unterscheide scharf zwischen Steuerpflicht und Steuertaxation. Fragen der Steuerpflicht werden nach

§ 10 einzig durch die Administrativbehörden erledigt. Eine Frage der Steuerpflicht sei nun auch, ob der Gewinnsfonds der schweizerischen Rentenanstalt der zürcherischen Vermögens- steuer unterliege. Die zuständigen Instanzen haben die Steuer- pflicht bejaht; an dieser grundsätzlichen Entscheidung könne kein Gericht und keine Expertenkommission etwas ändern. Um- gekehrt seien Finanzdirektion und Regierungsrath vom Verfahren betreffend Taxation des steuerpflichtigen beziehungsweise des nach § 10 als steuerpflichtig erklärten Vermögens ausgeschlossen. In dieser Richtung d. h. über den dem Vermögen eines Pflicht- tigen zuzuschreibenden Umfang und Werth entscheide die Ex- pertenkommision endgültig, niemals aber über Fragen der Steuerpflicht. Die Finanzdirektion ersuche die Expertenkommission zu Vermeidung eines staatsrechtlichen Konfliktes die bisherigen letztinstanzlichen Entscheide des allein kompetenten zürcherischen Regierungsrathes zu respektiren. Sie erkenne dagegen an, daß die Expertenkommission durchaus berechtigt sei, in Festsetzung der Höhe des Gewinnsfonds den eventuellen Anspruch der Rekurrentin betreffend die Streichung von 197 000 Fr. gutzu- heißen. Durch Entscheidung vom 8. Januar 1887 sprach sich die Expertenkommission dahin aus: „a. Umfang und Werth des „Vermögens der Rentenanstalt betragen dermalen 200000 Fr. „b. Die Kosten der Expertise fallen dem Kanton resp. seiner „Finanzdirektion auf.“ In Bezug auf die Rechtsverwahrung der Finanzdirektion des Kanions Zürich vom 30. September 1886 spricht sich die Expertenkommission in den Gründen ihrer Entscheidung dahin aus: Die Expertenkommission habe sich einzig an die ihr durch das Bezirksgericht gestellte Aufgabe des Entscheides über den Umfang und den Werth des Ver- mögens der Rentenanstalt zu halten und könne nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Steuergesetzes und der Anleitung über das bei der Selbsttaxation des Vermögens zu beobachtende Verfahren beschließen. Sie halte sich in Erfüllung des ihr vom Bezirksgerichte Zürich gewordenen Auftrages für kompe- tent, darüber zu entscheiden, ob der sogenannte Gewinnsfonds als Aktivum oder als Passivum zu behandeln sei, da es sich hiebei nicht um Beurtheilung der Steuerpflicht des Gewinns- fonds als Vermögenstheil handle. Am 12. Februar 1887 beschloß das Bezirksgericht Zürich: Von diesem Entscheide der Expertenkommission werde der Rentenanstalt und der Finanz- direktion je unter Mittheilung einer Abschrift des Experten- berichtes Kenntniß gegeben; die Kosten werden gemäß dem Entscheide der Expertenkommission von der Finanzdirektion be- zogen. Nach Mittheilung des Entscheides der Expertenkommission und nachdem ste inzwischen wieder pro 1886 von der Steuer- kommission für ein Vermögen von 3594 500 Fr. taxirt worden

war, richtete die schweizerische Rentenanstalt an die Finanzdirektion und hernach an den Regierungsrath des Kantons Zürich das Gesuch, die ganze Angelegenheit (sowohl die Vollziehung des gerichtlichen Entscheides als die Erledigung der Taxation pro 1886) durch freie Vereinbarung mit der Rentenanstalt auszutragen. Der Regierungsrath erklärte indeß durch Schreiben vom 12. März 1887, er könne diesem Gesuche nicht entsprechen. Die Expertenkommission habe sich über den klaren Wortlaut des Art. 10 des Steuergesetzes hinweggesetzt und nicht nur taxirt, sondern auch die Frage der Steuerpflicht, und zwar in totalem Widerspruch zu rechtsgültigen Beschlüssen des Regierungsrathes, gelöst; der Regierungsrath bestreite daher die Gültigkeit des Entscheides derselben. Er gewärtige, gemäß einem Beschlusse des Kassationsgerichtes vom 9. Mai 1883 (wonach die Nichtigkeit eines Entscheides der Expertenkommission nicht durch selbständige Richtigkeitsbeschwerde, wohl aber im Wege der Einrede oder Replik im ordentlichen Prozesse geltend gemacht werden kann) die Rückforderung der angeblich zu viel bezahlten Steuer pro 1885, „um auf dem Wege des ordentlichen Prozesses zu seinem Rechte zu kommen. Er gehe dabei von der Ansicht aus, „daß er zunächst jedes Rechtsmittel zu „erschöpfen habe, bevor er nach Art. 31 Ziffer 4 des Steuergesetzes die Entscheidung des Kantonsrathes über einen zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt allfällig entstehenden Konflikt anrufe. C. Am 15. September 1887 erhob hierauf die schweizerische Rentenanstalt (nachdem sie vorher noch vergeblich im summarischen Verfahren des zürcherischen Rechtes gegen den Fiskus

vorgegangen war) unter Berufung auf Art. 110 Ziffer 4 B.=V. und 27 Ziffer 4 O.=G. beim Bundesgerichte Klage gegen den Kanton Zürich; in ihrer Klageschrift beantragt sie: Die beklagte Partei verurtheilen zu wollen, an die Klägerin die Summe von 135 288 Fr. 70 Cts. zu bezahlen sowie alle Kosten dieses gerichtlichen Verfahrens zu tragen. Zur Begründung dieses Antrages macht sie im Wesentlichen geltend: Es werde nicht die Frage an das Bundesgericht gebracht, ob die Rentenanstalt steuerpflichtig sei oder nicht, oder ob das Vermögen derselben so oder so hoch anzuschlagen sei. Diese Fragen seien durch den Entscheid der Expertenkommission und des Bezirksgerichtes endgültig in einer für beide Parteien verbindlichen Weise erledigt. Die Klage gehe auf Erfüllung der aus dem Entscheide der Expertenkommission und des Bezirksgerichtes sich ergebenden civilrechtlichen Verbindlichkeit des Beklagten, sie sei gemäß Art. 70, 71, 73 und 76 O.=R. als *condictio indebiti* oder auch als *actio iudicati* zu bezeichnen. Mit dieser civilrechtlichen Qualifikation der Klage sei denn auch die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben. Gegen die Zahlungsverweigerung der Regierung gebe es im Kanton Zürich keine andere Rechtshilfe als das Betreten des ordentlichen Rechtsweges vor dem Civilrichter; die Kompetenz der kantonalen Civilgerichte (auf welche ja auch der Beklagte ausdrücklich provozirt habe) könne gar nicht bezweifelt werden. Was aber in dem Kanton vor den Civilrichter gehöre, müsse materiell eine Civilsache sein und somit (bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz) auch an das Bundesgericht gebracht werden können. Sachlich sei die Klage begründet. Durch den bezirksgerichtlichen Expertenspruch sei endgültig konstatiert, daß die Klägerin während 18 Jahren zu Unrecht gezwungen worden sei, nicht nur die jeweilige Kapitalreserve sondern auch den Gewinnfonds als Vermögen zu versteuern; es sei also endgültig festgestellt, daß sie ein *indebitum* gezahlt habe, zu dessen Rückzahlung der Staat nach dem zürcherischen Steuergesetze sowie nach Art. 70 u. ff. insbesondere Art. 76 O.=R. verpflichtet sei. Die Einwendung des Regierungsrathes, der Entscheid der Expertenkommission sei nichtig, ermangle jeder Begründung. Es sei von dieser und dem Bezirksgerichte ganz genau nach

dem Gesetze verfahren worden; die bezügliche Berufung auf die gerichtliche Expertenkommission sei gesetzlich zulässig gewesen; die Frage, welche das Bezirksgericht der Expertenkommission gestellt und die Antwort, welche diese darauf ertheilt habe, entspreche genau dem Wortlaute des Gesetzes. Die Frage der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit eines Vermögenstheils liege gar nicht im Streite, vielmehr habe es sich von Anfang an immer nur darum gehandelt, wie groß das wirkliche Vermögen der Rentenanstalt nach Abzug der Schulden sei. Steuerfreiheit für irgendwelchen Theil ihres Vermögens habe die Rentenanstalt nie beansprucht. Für die Ausmittelung der Größe des Vermögens seien aber gerade die amtliche Inventarisirung und der gerichtliche Expertenscheid im Gesetze vorgesehen. Diesen gesetzlichen Weg, zu ihrem Rechte zu gelangen habe die Regierung des Kantons Zürich der Rentenanstalt in den Jahren 1870—1885 in gewalthätiger Weise abgeschnitten. Was das Quantitative der Forderung anbelange, so beziehe sich die endgültige Entscheidung selbstverständlich auf das ganze, schon 18 Jahre alte Streitobjekt, da in allen Jahren von 1870 an stetsfort eadem quaestio inter eadem personas gewaltet habe. Das in den 18 Jahren von 1870—1887 (an Staat und Gemeinde) zu viel Bezahlte betrage 290 090 Fr. 85 Cts.; die Klägerin beschränke sich indeß darauf, den dem Fiskus selbst zu viel bezahlten Steuerbetrag von 108 530 Fr. 70 Cts., mit (zu 5 % berechneten) Zinsen im Belaufe von 26 758 Fr., zusammen also 135 288 Fr. 70 Cts. zurückzufordern. Die Zinspflicht des Staates nämlich sei anzuerkennen, da die Rentenanstalt jederzeit ihr gutes Recht reklamirt habe und den gesetzlichen Schutzweg habe betreten wollen und der Staat ihr diesen Weg von 1870—1885 versperrt und die indebita für sich zinstragend gemacht habe. D. In der Klagebeantwortung werden vom Regierungsrathe des Kantons Zürich, unter ausführlicher Darlegung des Thatbestandes, wesentlich folgende rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht: 1. Das Bundesgericht sei nicht kompetent. Es handle sich um eine Steuerstreitigkeit, also um eine Streitigkeit administrativer und nicht privatrechtlicher Natur; solche Streitigkeiten fallen aber nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes nicht in dessen Kompetenz. Nicht auf die Qualifikation welche der Kläger seiner Klage gebe, sondern auf deren innere rechtliche Natur komme es an. Ebenso werde an der rechtlichen Natur der Streitsache dadurch nichts geändert, daß nicht der Staat als Kläger eine Steuer einfordere, sondern daß ein Privater eine angeblich indebite bezahlte Steuer zurückfordere. Die Sache gehöre demnach in erster Linie vor die kantonalen Gerichte; sollten bei der Beurtheilung durch diese Gerichte Grundsätze des eidgenössischen Rechtes z. B. über die Verjährung, verletzt werden, so könnte alsdann in dieser, aber nur in dieser, Richtung der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen werden. 2. Sollte das Bundesgericht sich als kompetent erachten, so müßte die Klage deßhalb abgewiesen werden, weil über die Steuerpflicht des Gewinnfonds als Vermögenstheil der Rentenanstalt, soweit die Steuerjahre bis und mit 1885 in Betracht kommen, durch die nach Art. 10 des zürcherischen Steuergesetzes allein kompetenten Behörden (Finanzdepartement und Regierungsrath) definitiv entschieden sei und weil über die Steuerpflicht pro 1886 wiederum nur von diesen Administrativinstanzen entschieden werden könne. Der Entscheid der Expertenkommission für 1885 ändere hieran nichts; diese Kommission sei, wie das zürcherische Ober- und Kassationsgericht schon im Jahre 1883 in einem Spezialfalle anerkannt haben, keine gerichtliche Instanz, sondern blos ein vom Gerichte behufs Ausübung gewisser Funktionen im Besteuerungsverfahren niedergesetztes Kollegium; ihr Spruch sei kein Urtheil. Die Kommission habe ihre gesetzlichen Kompetenzen überschritten und es stehe ihrem Spruche daher die Einrede der Nichtigkeit entgegen. Es müsse für das Jahr 1885 der regierungsräthliche Entscheid

aufrecht erhalten bleiben und es könnte nur allenfalls der Rentenanstalt das Recht gewahrt bleiben, bezüglich des am 1. Januar 1886 (2) fälligen Postens von 197 000 Fr. eine Wiedererwägung oder neue Expertise zu provozieren. 3. Der Entscheid der zürcherischen Administrativbehörden, daß der Gewinnfonds der Rentenanstalt nach Maßgabe der zürcherischen Steuergesetzgebung vermögenssteuerpflichtig sei, sei auch materiell richtig. 4. Eventuell (für den Fall der Verwerfung des auf Abweisung der Klage im ganzen gehenden Antrages) werde geltend gemacht: „a. Es könne bloß auf die Steuer pro 1885 eingetreten werden und zwar: „Bezüglich des Jahres 1869, weil die diesfällige Besteuerung noch unter der Herrschaft und nach Maßgabe des alten „Steuergesetzes sich vollzog; „Bezüglich der Jahre 1869—1884, weil die Rentenanstalt „theils ausdrücklich, theils durch konkludente Handlungen auf „Anfechtung der Taxationen und der Regierungsentscheidungen zichtet hat und weil jedenfalls unter den alten Statuten der „Gewinnreservfonds mit Fug und Recht als steuerpflichtiger Vermögenstheil der Rentenanstalt erklärt und behandelt „wurde; „Ferner bezüglich des Jahres 1886, da der Instanzenzug „des Steuergesetzes noch nicht durchlaufen ist. „b. Es müsse der Klageanspruch, soweit er sich auf die „Jahre 1869—1882 bezieht, verworfen werden wegen Verjährung der Klage, Art. 148 des O.=R. „c. Es sei der Anspruch pro 1870—1875 zu reduzieren, entsprechend der damals durch Selbsttaxation und auf andere „Weise anerkannten Höhe des Vermögens der Klägerin. „d. Es seien auch bei formeller und materieller Entscheidung „der Frage betreffend das Eigenthum am Gewinnfonds im „Sinne der Klage, diejenigen Theile desselben, welche nach „den Statuten und der Berechnungsweise der Rentenanstalt in „den einzelnen Steuerjahren auf Einwohner des Kantons „Zürich entfallen, in hier als Vermögen zu versteuern und „zur quantitativen Ausmittelung des diesbezüglichen Betrages „ein besonderes gütliches oder gerichtliches Verfahren einzuleiten „resp. vorzubehalten. Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt:

Es sei die Klage in vollem Umfange eventuell in dem vom Gerichte richtig befundenen Maße abzuweisen, unter angemessener prozeßualischer Kosten- und Entschädigungsfolge. E. In ihrer Replik bekämpft die Klägerin die sämtlichen Einwendungen der Klagebeantwortung. Aus der Duplik des Beklagten ist hervorzuheben, daß derselbe darin den Antrag stellt: es möchte über die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes in diesem Falle ein Vorentscheid gefällt werden, gemäß den Bestimmungen des Art. 56 L. 2 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, immerhin in der Meinung, daß noch mündliche Schlußverhandlung anzuordnen wäre und daß bezüglich der Parteienentschädigung die Ausnahmebestimmung des Art. 62 zutreffen würde. F. Bei der heutigen Verhandlung wird zunächst vom Gerichte beschlossen es seien die Plaidoyers über die Hauptsache mit denjenigen über die Kompetenzfrage zu verbinden. Daraufhin halten die Vertreter der Parteien unter eingehender Begründung die in der Klage und Klageantwortschrift gestellten Anträge aufrecht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht ist von der Klägerin ausschließlich als Civilgericht angerufen worden. Art. 56 Absatz 2 O.=G. auf welchen der Beklagte sich berufen hat, fällt daher von vornherein außer Betracht und es fragt sich bloß, ob das Bundesgericht nach Art. 27 Ziffer 4 O.=G. zuständig sei. Entscheidend hiefür ist, (da die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz zweifellos vorliegen), ob die Streitigkeit als „civilrechtliche Streitigkeit“ erscheint. 2. Grundsätzlich ist hierüber zu bemerken: Wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. Entscheidungen Amtliche Sammlung II, S. 157 u. f., VIII, S. 542, 570), sind als civilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des Art. 27 Ziffer 4 leg.

cit. nur Streitigkeiten über solche Ansprüche zu betrachten, welche ihrer rechtlichen Natur nach dem Privatrechte angehören. Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche fallen auch dann nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof, wenn sie nach der kantonalen Gesetzgebung im Rechtswege, vor den ordentlichen Gerichten, verfolgt werden können. Es ist also für die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes nicht entscheidend, ob der Klageanspruch nach der zürcherischen Gesetzgebung vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann. Somit kommt darauf ob der Beklagte allfällig die Kompetenz der ordentlichen (kantonalen) Gerichte in rechtsverbindlicher Weise anerkannt habe, überall nichts an. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von demselben von Anfang an bestritten worden und es wäre übrigens nach konstanter Praxis von Amteswegen zu prüfen, ob die Sache der Gerichtsbarkeit des Bundesgerichtes unterstehe. 3. Die Klägerin bezeichnet ihre Klage einerseits als *actio judicati*, andererseits als *condictio indebiti*. Klar ist nun vor allem aus, daß von einer *actio judicati*, wenn überhaupt, so jedenfalls nur in Betreff des Steuerbetroffnisses für das Jahr 1885 die Rede sein kann. Als Urtheil, auf welches die Judikatsklage sich stütze, wird der Spruch der bezirksgerichtlichen Expertenkommission vom 8. Januar 1887 (mitgetheilt durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Februar 1887) bezeichnet. Dieser Spruch erledigt aber, wie sich aus seinem Dispositiv (v. „dermalen“) und aus dem ganzen Sachverhalte zur Evidenz ergibt, nur die Steuertaxation für das Jahr 1885, für welche Taxation einzig die Kommission eingesetzt worden war. In Betreff der für die übrigen Jahre angeblich zu viel bezahlten Steuer kann es sich also nur um einen wöhnlichen, nicht auf rechtskräftigem Urtheil beruhenden, Rückerstattungsanspruch handeln. 4. Fragt sich zunächst, ob dieser Rückerstattungsanspruch privatrechtlicher Natur sei, so ist dies zu verneinen. Derselbe kann sich, da er, wie bemerkt, auf den Spruch der Expertenkommission nicht basirt werden kann, nur darauf gründen, daß die zurückgeforderten Steuerbetroffnisse nach dem zürcherischen Steuergesetze nicht geschuldet worden seien, vielmehr lediglich in Folge unrichtiger, gesetzwidriger Taxation des klägerischen Vermögens haben bezahlt werden müssen. Das Rechtsverhältnis

niß nun, kraft dessen der Staat seiner Zeit von der schweizerischen Rentenanstalt die streitigen Steuerbetroffnisse erhob, gehört zweifellos dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte an; der aus diesem Rechtsverhältniß vom Staate abgeleitete Steueranspruch war ein Anspruch des öffentlichen und nicht des Privatrechts. Da nun die Rückforderungsklage sich nur darauf gründet, es habe dieser Steueranspruch nach dem Steuergesetze nicht zu Recht bestanden, so muß auch der Rückerstattungsanspruch als ein öffentlich-rechtlicher erachtet werden. Er geht auf Rückgewähr einer öffentlich-rechtlichen Leistung, weil diese erfolgt sei, ohne daß nach den einschlägigen Grundsätzen des öffentlichen (Steuer-) Rechts eine Leistungspflicht bestanden hätte. Es wird also die Rückforderung einfach auf das öffentlich-rechtliche, zwischen Staat und Klägerin hinsichtlich der Besteuerung (des Gewinnfonds) bestehende Rechtsverhältniß begründet, d. h. darauf, daß nach Inhalt dieses Rechtsverhältnisses die Leistung sine causa erfolgt sei. Derartige Ansprüche auf Rückerstattung einer öffentlichen Leistung sind aber nicht privat- sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Ebenso wie vor geschehener Erfüllung der Anspruch des Staates auf Zahlung der streitigen Steuerbetroffnisse ein öffentlich-rechtlicher war, ebenso ist es nun der Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung der gemachten Leistung. Durch die Thatsache der Erfüllung wird die Natur des Rechtsverhältnisses nicht geändert. Es ist denn auch klar, daß die Zulassung des Rechtsweges für Rückforderungsklagen der hier in Frage stehenden Art dazu führen

müßte, daß Steuerstreitigkeiten überhaupt, nur auf dem Umwege der Rückforderungsklage und mit umgekehrter Parteistellung, dem angenommenen Grundsatz zuwider, vor die Gerichte gebracht werden könnten. Richtig ist allerdings, daß einzelne Rechtslehrer (siehe Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 6. Auflage, Seite 364 und 365) davon ausgehen, es liege dann, wenn nicht die Steuerpflicht an sich sondern bloß deren tatsächliche Voraussetzungen im Einzelfalle, z. B. der Betrag des Vermögens des Steuerpflichtigen, bestritten seien, ein privatrechtlicher Streitpunkt vor, über welchen nach der Natur der Dinge die Gerichte zu entscheiden haben, wonach denn hier, sofern man mit der Klägerin annimmt, es handle sich hinsichtlich der Besteuerung des Gewinnsfonds einfach um eine Frage der Steuertaxation, ein Privatrechtsstreit vorläge. Allein die gedachte Anschauung kann nicht als richtig anerkannt werden; denn im Streite liegt ja, auch wenn es sich lediglich um die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens handelt, stets der öffentlich-rechtliche Steueranspruch des Staates; der Unterschied zwischen diesem Falle und demjenigen der Bestreitung der Steuerpflicht an sich ist nur der, daß, wenn bloß die Taxation bestritten wird, der öffentlich-rechtliche Steueranspruch des Staates nicht dem Grundsatz sondern nur dem Maße nach bestritten wird; es ist die fragliche Anschauung denn auch vom Bundesgerichte von Anfang an zurückgewiesen worden (siehe Entscheidung in Sachen Artigibahngesellschaft gegen Schwyz, Amtliche Sammlung II, Seite 157 u. f.) 5. Was sodann die Zurückforderung des Steuerbetrages für das Jahr 1885 anbelangt (in Betreff welchen Steuerbetrages der Gesichtspunkt des Judikatsanspruches in Frage kommen kann), so ist zu bemerken: Es ist nicht erforderlich zu untersuchen, ob durch ein rechtskräftiges, den Staat zu Rückzahlung einer bezahlten Steuer verurteilendes, Erkenntniß eine (selbständige) privatrechtliche Verpflichtung des Verurtheilten auf Erfüllung des Urtheils begründet werde, welche im ordentlichen Prozeßwege eingeklagt werden kann. Denn jedenfalls liegt hier ein solches rechtskräftiges Urtheil nicht vor. Das Bezirksgericht Zürich seinerseits hat ein Urtheil gar nicht gefällt, sondern es hat bloß (nach Vorschrift des Steuergesetzes) die Mitglieder der Expertenkommission bezeichnet und hernach den Spruch dieser Kommission den Parteien zur Kenntniß gebracht. Die Expertenkommission aber, wie sie nach Art. 30 des zürcherischen Steuergesetzes niedergesetzt wird, ist keine gerichtliche Behörde, sondern ein Glied in dem durch die kantonale Verwaltungsgesetzgebung für die Ausmittlung (Taxation) des steuerpflichtigen Vermögens geschaffenen administrativen Organismus. Dies folgt aus der ganzen ihr durch das Gesetz zugewiesenen Stellung. Die Expertenkommission hat keine Rechtsstreitigkeiten (weder solche des öffentlichen= noch des Pri-

vatrechts) zu entscheiden, sie hat vielmehr nur einen (allerdings endgültigen, d. h. für die Partei und beziehungsweise die zur Beurtheilung des Steuerstreites zuständige Behörde verbindlichen) Spruch über eine Thatfrage (den Umfang und Werth des Vermögens des Pflichtigen) abzugeben. Demnach lautet denn auch ihr Spruch nicht auf Guttheißung oder Abweisung eines Parteibegehrens, sondern enthält nur die Antwort auf die ihr vorgelegte Thatfrage. Dieser Spruch ist also kein (der Rechtskraft fähiges) Urtheil, sondern nur ein (allerdings endgültiger) gutachtlicher Taxationsbefund. Nun bestreitet im vorliegenden Falle der Regierungsrath des Kantons Zürich die Verbindlichkeit des Spruches der Expertenkommission deßhalb, weil dieser Spruch sich nicht innert den Schranken einer bloßen Vermögenstaxation (wozu einzig die Expertenkommission kompetent sei) bewege, sondern in die Kompetenzen des Regierungsrathes und der Finanzdirektion übergreife, da er, rechtsgültigen Entscheidungen dieser Behörden zuwider, eine Frage der

Steuerpflicht entscheide. Es liegt also ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Instanzen der administrativen Gewalt vor. Diesen Konflikt zu lösen aber und damit die Frage zu entscheiden, ob der beklagte Staat verpflichtet sei, den Spruch der Expertenkommission gegen sich gelten zu lassen, ist das Bundesgericht als Civilgerichtshof nicht kompetent. Denn es handelt sich dabei überall nicht um einen privatrechtlichen Anspruch sondern um die staatsrechtliche Frage der Kompetenzausscheidung zwischen zwei Behörden der administrativen Gewalt. Es muß vielmehr der Klägerin überlassen bleiben, ihren Anspruch, daß der Staat den Spruch der Expertenkommission als für sich verbindlich anerkennen müsse, vor der zuständigen kantonalen Behörde geltend zu machen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Klage wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.